



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.063/6-II 3/86

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz, BGBl. 1974/184
geändert wird.

STAMP	STAMP
11	GE/9 86
Datum:	10. APR. 1986
Verteilt:	14.4.86 Sewb

A. Wimmer

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. 1974/184, geändert wird, zu übermitteln.

7. April 1986

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.063/6-II 3/86

An das

Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz, BGBl. 1974/184,
geändert wird;
do. GZ 5436/3-7/86.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierversuchsgesetz, BGBl. 1974/184, geändert wird, be-
ehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 9:

1. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz
erschiene es besser, die die sog. Subsidiaritätsklausel
bildende Wendung "sofern nicht ein gerichtlich strafbarer
Tatbestand vorliegt" durch die gebräuchlichere Formu-
lierung "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die
Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung
bildet" zu ersetzen.

- 2 -

2. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen (dennoch) rechtfertigen, sollte von der Bestimmung solcher Grenzen Abstand genommen werden.

3. Es darf angeregt werden, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

4. Die Anordnung eines Arrestes bis zu zwei Wochen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist entbehrlich, weil § 16 Abs. 2 VStG besagt, daß die Ersatzfreiheitsstrafe, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf.

5. Nach Pkt. 20 der vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 sind Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen. Es sollte daher z.B. lauten: "mit Geldstrafe bis zu 50_000 S".

6. In der vorletzten Zeile des Absatzes 1 wäre zwischen "100 000 S" und "im Falle ..." ein Beistrich zu setzen.

7. Es ist nicht recht einzusehen, aus welchem Grunde in der Z. 1 des Abs. 3 für die Führung von unrichtigen Aufzeichnungen zur Strafbarkeit Wissentlichkeit vorliegen muß, während bei der Führung von unvollständigen Auf-

- 3 -

zeichnungen Fahrlässigkeit genügt. Dasselbe gilt für die - unrichtige bzw. nicht vollständige - Erteilung von Auskünften nach Abs. 2 Z. 3. Eine Einschränkung auf die Schuldform der Wissentlichkeit in den genannten Fällen erscheint jedoch entbehrlich. Andererseits genügt nach § 5 Abs. 1 zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Wenn also nur vorsätzliches Handeln strafbar sein soll, so müßte dies ausdrücklich im Gesetzestext angeführt werden. Sollte sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt werden, so wird angeregt, die Strafobergrenze für fahrlässiges Verhalten niedriger festzusetzen.

8. Es wird daher vorgeschlagen, § 9 wie folgt zu fassen:

" § 9. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Bewilligung (§ 3 Abs. 1) oder entgegen den Bestimmungen des § 5 durchführt oder

2. als Leiter eines Tierversuches (§ 5) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 sorgt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

- 4 -

(2) Wer

1. ...

2. ... (wie Abs. 3 des Entwurfes, jedoch jeweils unter Wegfall des Wortes "wissentlich" in Z. 1 u. 2)

3.,

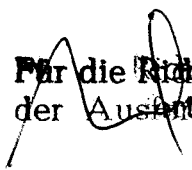
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (bei vorsätzlicher Begehung) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S (bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu ... S) zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

7. April 1986

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r


Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: